

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2002	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2002	Nr. 29
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
...	
Studienordnung für den Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft. Vom 4. Juli 2002	299

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft Vom 4. Juli 2002

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Saarländische Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662) folgende Studienordnung für den Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Studienordnung gilt für den in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes eingerichteten Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft. Der Studiengang wird mit Prüfungen abgeschlossen, auf Grund derer der Grad eines Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion) verliehen wird.

§ 2

Der Studiengang soll primär Studierenden aller Länder mit abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium offenstehen. Er soll ihnen über ihre Fachausbildung hinaus Gelegenheit geben, einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die wirtschaftlichen und institutionellen Probleme der Europäischen Integration sowie deren historische und politische Zusammenhänge zu gewinnen. Der Studiengang richtet sich sowohl an wissenschaftlich Interessierte als auch an stärker praktisch orientierte Teilnehmer/Teilnehmerinnen.

§ 3

(1) Die Einschreibung für den Studiengang setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin ein wirtschaftswissenschaftliches berufsqualifizierendes Studium (§ 64 UG) oder ein gleichwertiges Studium an einer wis-

senschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat. Der/die Beauftragte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Aufbaustudiengang Europäische Wirtschaft (Fakultätsbeauftragter/Fakultätsbeauftragte) kann Ausnahmen zulassen; gegebenenfalls kann eine Überprüfung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse gefordert werden. An anderen Hochschulen oder im Rahmen von Fernstudien zurückgelegte Aufbaustudienzeiten und dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der/die Fakultätsbeauftragte.

(2) Ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache sind nachzuweisen. Französische Sprachkenntnisse sind erwünscht.

§ 4

Der/die Fakultätsbeauftragte bestimmt, in welcher Form die in § 3 genannten Nachweise geführt werden können. Wird eine Prüfung anberaumt, so ist das Verfahren dieser Prüfung rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

§ 5

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden im Allgemeinen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Sie können auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

§ 6

Der Studiengang umfasst ein Jahr.

§ 7

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in Grundkurse, Spezialkurse und eine Abschlussarbeit.

(2) Die Grundkurse erstrecken sich auf

- a) Volkswirtschaftliche Fragen der Integration (wenigstens 3 Leistungspunkte)
- b) Betriebswirtschaftliche Fragen der Integration (wenigstens 3 Leistungspunkte)
- c) Politik und Geschichte der Integration (wenigstens 3 Leistungspunkte)
- d) Institutionelles Europarecht (wenigstens 3 Leistungspunkte)

(3) Die Spezialkurse erstrecken sich auf aktuelle Einzelfragen der wirtschaftlichen Integration. Sie werden in der Regel in zusammenhängenden Studienblöcken von insgesamt wenigstens 33 Leistungspunkten angeboten. Die Zusammensetzung der Studienblöcke wird von dem/der Fakultätsbeauftragten im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät festgesetzt.

(4) Die dreimonatige Abschlussarbeit erstreckt sich insbesondere auf Themen der Spezialkurse. Sie wird mit 15 Leistungspunkten gewichtet und schließt mit einer Präsentation im Rahmen eines Seminars ab.

§ 8

Das Studienprogramm wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Fakultätsrat festgesetzt und in geeigneter Form bekanntgegeben.

Dabei können auch Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge einbezogen werden. Die Einbeziehung erfolgt im Einvernehmen mit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 9

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, können ihr Studium innerhalb von 8 Semestern nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

Saarbrücken, 26. September 2002

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)